

# **Verordnung der Gemeinde Mespelbrunn über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunde (Hundehaltungsverordnung)**

vom 12.10.2011

Die Gemeinde Mespelbrunn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2010 vom 12.4.2010 (GVB1 S. 169) folgende Verordnung:

## **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
  - f) Jagdhunde im Einsatz (auf der Jagd).

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVB1 S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVB1 S 513, ber. S. 583).

- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### **§ 3 Mitnahmeverbot im Bereich von Kinderspielplätzen sowie des Minispielfeldes**

Es ist verboten Hunde auf Kinderspielplätzen, Wassertretanlagen und in dem Bereich des Minispielfeldes am Haus des Gastes mitzuführen. Diese dürfen die genannten Bereiche nicht betreten.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter Leine führen
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 verstößt.

### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Sie gilt 20 Jahre.

Mespelbrunn, den 18.10.2011

---

Erich Schäfer  
1. Bürgermeister